

ZH_OBERGERICHT PS230119 vom 3. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230119

FR: ZH_OBERGERICHT PS230119 du 3 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230119 del 3 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 26. Juni 2023 (Datum Poststempel) reichte die Beschwerdeführerin eine Aufsichtsbeschwerde bei der Kammer ein. Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, das Betreibungsamt habe den Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. ... nicht (korrekt) unterschrieben, weshalb die Betreibung nichtig sei. Sie weist darauf hin, gleichzeitig mit der vorliegenden Eingabe eine Beschwerde an die untere kantonale Aufsichtsbehörde eingereicht zu haben (act. 2).

E. 2

Im Kanton Zürich besteht ein zweistufiges SchK-Beschwerdesystem (vgl. §§ 17 f. EG SchKG). Die Bezirksgerichte sind untere Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursämter, und das Obergericht ist obere Aufsichtsbehörde (§ 17 Abs. 1 EG SchKG). An die obere Aufsichtsbehörde kann nur gelangen, wer über einen Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde verfügt und diesen gemäss Art. 18 SchKG weiterzieht. Da sich die Beschwerdeführerin direkt an die Kammer wendet, obschon sie aus den zahlreichen bisherigen Verfahren vor der Kammer wissen muss, dass sie damit in erster Instanz an die untere Aufsichtsbehörde zu gelangen hat, ist auf die Beschwerde ohne weiteres nicht einzutreten.

E. 3

Der sinngemässe prozessuale Antrag auf Beizug des Beschlusses des Obergerichts vom 19. November 2008 (Geschäfts-Nr. VU080054) und Gewährung der Einsicht durch Zustellung einer Kopie wird damit gegenstandslos und ist abzuschreiben. Die Beschwerdeführerin wird mit diesem Anliegen auf das bei der unteren Aufsichtsbehörde eingeleitete Verfahren verwiesen.

E. 4

Für das vorliegende Verfahren sind keine Kosten zu erheben und eine Parteientschädigung fällt ausser Betracht (vgl. Art. 61 und 62 GebV SchKG). Die Beschwerdeführerin wird jedoch darauf hingewiesen, dass ihr zukünftig bei direkt an die obere kantonale Aufsichtsbehörde eingereichten Beschwerden aufgrund böswilliger oder mutwilliger Prozessführung Kosten auferlegt werden können (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.